



Datum: 2. Juni 2025

Z. Hd. kantonale Luftreinhaltfachstellen

Aktenzeichen: BAFU-311.5-64506/1/3/10

Feuerungskontrolle: Informationen über Änderungen aufgrund der revidierten Prüfungsordnung

Ende 2024 konnte die Revision der Prüfungsordnung (PO) für den Eidgenössischen Fachausweis Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erfolgreich abgeschlossen werden. Die revidierte PO und die Wegleitung (WL) werden ab 1.1.2026 in Kraft treten. Aktuell wird im Rahmen eines durch die KVV mitgetragenen Projektes das Lehrmittel an die neue PO angepasst. Es sollte für die Ausbildungskurse ab 2026 inhaltlich aufgefrischt und aktualisiert bereitstehen. Dies war und ist nur dank der Unterstützung aus den kantonalen Fachstellen über die verschiedenen Projektphasen möglich.

Die revidierte PO und die dazugehörige WL sind über die Webseite des Verbandes schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure [VSEK](#) verfügbar. Darin sind alle relevanten Informationen detailliert beschrieben.

Die ersten Ausbildungskurse nach neuer PO werden ab Frühjahr 2026 durchgeführt, die ersten Abschlüsse im Herbst 2026 vergeben.

Die materiellen Grundsätze der verschiedenen Vollzugsmodelle werden durch die geänderte PO voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Die Änderungen sind vor allem formeller Natur und lassen sich folgendermassen skizzieren:



Überblick über die Module nach Prüfungsordnung 2026

Die genauen Modulbezeichnungen finden sich im Kapitel 3.34 der jeweiligen PO 2012 und 2026.

Modul PO 2026	Inhalt	Inhalt Modul PO 2012*	FA FR Öl & Gas	FA FR Holz	MB Öl & Gas	MB Holz
BP1	Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik	MT1	x	x	x	x
OG1	Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen	MT2, AT1, BV1 (Öl/Gas)	x		x	
H1	Messberechtigung Holzfeuerungen	MT3, AT3, BV1 (Holz)		x		x
H2	Visuelle Aschen- und Brennstoffkontrolle	VK1		x		
BP2	Auswertung und Beratung	AB1, AB2, AB3	x	x		
BP3	Lufthygiene und Umweltrecht	LZ1, LZ2, AB1-3 (Recht)	x	x		
FA FR: Fachausweis mit Fachrichtung MB: Messberechtigung BP: Berufsprüfung Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur OG: Öl und Gas (Module für die Fachrichtung Öl und Gas) H: Holz (Module für die Fachrichtung Holz) * Die genauen Modulbezeichnungen finden sich im Kapitel 3.34 der PO 2012 und im Anhang 3 der «Messempfehlungen Feuerungen» des BAFU.						

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der WL oder deren Anhang aufgeführt.

Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis PO 2026:

Ab dem Jahr 2026 wird es zwei separate Berufsabschlüsse, respektive eidgenössische Fachausweise geben:

- «Feuerungskontrolleurin/Feuerungskontrolleur Fachrichtung Holz» (FA FR Holz) und
- «Feuerungskontrolleurin/Feuerungskontrolleur Fachrichtung Öl und Gas» (FA FR Öl & Gas).

Die Durchlässigkeit zwischen den beiden Abschlüssen ist sehr hoch. Durch die Absolvierung des jeweils anderen Modulabschlusses (OG1 oder H1 und H2) und der entsprechenden Abschlussprüfung kann der zusätzliche Fachausweis erlangt werden, gegebenenfalls im selben Jahr.

Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis nach einer älteren Prüfungsordnung:

Berufsabschlüsse nach PO vor 2026 entsprechen dem Abschluss Fachrichtung Öl und Gas. Haben Personen mit eidgenössischem Fachausweis älter 2026 in den vergangenen Jahren die Modulabschlüsse AT3, MT3, AB3 für Holzfeuerungen absolviert, entspricht dies inhaltlich dem eidg. Fachausweis Fachrichtung Holz (FA FR Holz). Zur Berechtigung der Titelführung «Feuerungskontrolleur / Feuerungskontrolleurin mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Holz» kann bei der QSK frühestens nach Durchführung der ersten Abschlussprüfung im Herbst 2026 ein entsprechender Antrag gestellt werden (Ziff. 9.22 PO).

Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW

Die Module «BP 1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik» und «OG 1 Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen» der PO 2026 bilden die Messberechtigung für Öl- und Gasfeuerungen. Personen die vor dem 1.1.2026 die Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen erworben haben, können die Module BP1 und OG1 anrechnen lassen. Bis 31.12.2025 umfasste die Messberechtigung Öl- und Gasfeuerungen den erfolgreichen Abschluss der Module «AT1 Öl- und Gasfeuerungen / Grundlagen über die Heizungs- und Feuerungstechnik», «MT1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik» und «MT2 Öl- und Gasfeuerungen / Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen».

Messberechtigung Holzfeuerungen bis 70 kW

Die Module «BP 1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik» und «H1 Messberechtigung Holzfeuerungen» bilden die Messberechtigung für Holzfeuerungen. Personen die vor dem 1.1.2026 die Messberechtigung Holzfeuerungen erworben haben, können die Module BP1 und H1 anrechnen lassen. Bis 31.12.2025 umfasste die Messberechtigung Holz den erfolgreichen Abschluss der Module «AT3 Holzfeuerungen / Grundlagen über die Heizungs- und Feuerungstechnik», «MT1 Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik» und «MT3 Holzfeuerungen / Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen».

Personen ohne entsprechendes Ausbildungsprofil dürfen grundsätzlich keine behördlichen Messungen durchführen.

Seitens BAFU wird bis anfangs 2026 der Anhang 3 der «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz» (Messempfehlungen Feuerungen) entsprechend angepasst werden.

Bei Fragen steht ihnen Daiana Leuenberger daiana.leuenberger@bafu.admin.ch zur Verfügung.